

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 29. Dezember 1970

103. Stück

- 414.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen und Sonderregelung für das Geschäftsjahr 1971
- 415.** Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
- 416.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
- 417.** Bundesgesetz: Abänderung des Strukturverbesserungsgesetzes
- 418.** Bundesgesetz: EFTA-Ausgleichsabgabegesetz
- 419.** Bundesgesetz: Zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden

414. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1971 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 12 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956 und 90/1960 wird geändert wie folgt:

1. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Zur Bestreitung des Aufwandes für die nach § 3 lit. e und f gewährten Wohnungsbeihilfen ist für jede in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehende oder als Heimarbeiter beschäftigte Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter, pflichtversichert ist, ein besonderer Beitrag von 0,45 v. H. der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, für die Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage vom zuständigen Krankenversicherungsträger einzuheben. Den Beitrag trägt zur Gänze der Dienstgeber.“

2. Die Bestimmung des § 12 Abs. 3, mit der für das Jahr 1971 eine Sonderregelung getroffen wird, hat zu lauten:

„(3) Die für das Geschäftsjahr 1971 eingegangenen Beiträge nach Abs. 1 verbleiben nach Abzug

der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß Abs. 2 und nach Abzug des die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger der Sozialversicherung sind aus den Einnahmen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1971 in Kraft.

(2) Die für das Geschäftsjahr 1971 getroffene Sonderregelung (Art. I Z. 2) tritt am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Kreisky Jonas Häuser

415. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969 und BGBl. Nr. 10/1970 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird als Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung geht auf die Kinder, für die sie zu gewähren ist, über, wenn der Anspruchsberechtigte vor rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches gestorben ist. Sind mehrere anspruchsberechtigte Kinder vorhanden, ist die Ausgleichszahlung durch die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder zu teilen.“

2. Im § 5 Abs. 1 letzter Satz ist der Betrag „180.000 S“ durch „240.000 S“ zu ersetzen.

3. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt
für ein Kind monatlich 220 S,
für zwei Kinder monatlich ... 500 S,
für drei Kinder monatlich ... 915 S,
für vier Kinder monatlich ... 1225 S,
für jedes weitere Kind monatlich je 340 S mehr.“

4. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 220 S.“

5. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes Kind 2000 S; im Falle einer Totgeburt jedoch nur 800 S.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen am 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Ansprüche nach Art. I Z. 1 dieses Bundesgesetzes für die Kalenderjahre 1968 und 1969 können bis 30. Juni 1971 geltend gemacht werden.

(3) Art. I Z. 5 dieses Bundesgesetzes ist auf Geburten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 erfolgt sind. Für Geburten, die vor dem 1. Jänner 1971 erfolgt sind, gilt § 33 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas

Kreisky

Androsch

416. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1966 über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verlängert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1966, BGBl. Nr. 157, über steuerliche Maßnahmen bei der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1970“ die Jahreszahl „1973“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

	Jonas	
Kreisky		Androsch

417. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, mit dem das Strukturverbesserungsgesetz abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Strukturverbesserungsgesetz vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 69, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Strukturverbesserungsgesetzes tritt an Stelle des Wortes „steuerliche“ das Wort „abgabenrechtliche“.

2. In den Abs. 1 und 6 des § 1 und im § 2 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1971“ die Jahreszahl „1973“.

3. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Sparkasse oder eine ausländische Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist, einen inländischen Betrieb oder Teilbetrieb als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß.“

4. Im § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 letzter Satz tritt jeweils an die Stelle der Zeitbestimmung „sechs Monate“ die Zeitbestimmung „neun Monate“.

5. Im ersten Satz des § 2 werden nach dem Wort „Kapitalverkehrssteuern“ die Worte „sowie von den Gebühren nach § 33 TP. 15 des Gebührengesetzes 1957“ eingefügt.

6. Im § 8 Abs. 1 haben die Worte „und wenn er ein Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches ist“ zu entfallen.

7. Im § 3, § 8 Abs. 1, § 9 und § 11 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1970“ die Jahreszahl „1973“.

8. Dem Abs. 3 des § 8 werden die nachfolgenden beiden Sätze angefügt:

„Das Einkommen und das Vermögen des einzubringenden Betriebes (Teilbetriebes) und der aufnehmenden Kapitalgesellschaft sind so zu ermitteln, als ob der Vermögensübergang bereits mit Ablauf des Tages erfolgt und der eingebrachte Betrieb (Teilbetrieb) gleichzeitig aufgelöst worden wäre, zu dem die Einbringung zugrunde gelegte Bilanz aufgestellt ist. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.“

9. Dem § 8 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die übernehmende Kapitalgesellschaft ist lohnsteuerrechtlich als Rechtsnachfolger des Vorunternehmens anzusehen, soweit bei den übernommenen Arbeitnehmern auch arbeitsrechtlich die entsprechenden Folgerungen gezogen werden. Für Arbeitnehmerjubiläen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 15 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1967 sind die Dienstzeiten bei dem Vorunternehmen und bei dem Nachfolgeunternehmen zusammenzurechnen.“

10. Im § 11 ist dem Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt auch hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß § 6 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953.“

11. Dem § 11 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 gelten sinngemäß.“

12. Artikel VI hat zu lauten:

„Artikel VI

Allgemeine Begünstigung

§ 13. Auf Eigentumsübertragungen, die auf Vorgängen gemäß den Bestimmungen der Artikel I bis IV beruhen, ist § 36 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 208/1967, nicht anzuwenden. Rechtskräftig gewordene Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangen sind und dieser Bestimmung widersprechen, sind auf Antrag aufzuheben.“

13. Der bisherige Artikel VI erhält die Bezeichnung VII, der bisherige § 13 die Bezeichnung § 14 und hat zu lauten:

„§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Jonas
Kreisky Androsch Moser

418. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe anlässlich der Einfuhr bestimmter Waren aus der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Ausgleichsabgabegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Anlässlich der Einfuhr der im Abs. 2 angeführten Waren, auf die die Bestimmungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, in der geltenden Fassung oder des Übereinkommens zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland, BGBl. Nr. 193/1961, in der geltenden Fassung Anwendung finden, ist an Stelle der gegenüber den Mitgliedstaaten anzuwendenden vertragsmäßigen Zölle eine Ausgleichsabgabe zu erheben. Die zur Erhebung gelangende Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(2) Der Ausgleichsabgabe unterliegen die Waren der Zolltarifnummern:

- aus 17.04 Zuckerwaren ohne Zusatz von Kakao, ausgenommen Fondantmasse, Zuckerpasten, Crememasse und ähnliche Zwischenerzeugnisse, mit einem Süßstoffgehalt von 80 Gewichtsprozent oder mehr
- 18.06 Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen
- aus 19.08 Biskuitwaren (Keks), Waffeln, auch gefüllt und getunkt, Zwieback; andere mehhlhaltige Bäckereien, nicht mit Hefe hergestellt, weder gefüllt noch überzogen; Backwaren aus Blätterteig, mit Hefe hergestellt.

§ 2. (1) Der Ausgleichsabgabesatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis nach § 3 und dem Inlandspreis nach § 4 der für die Herstellung der betreffenden Waren

üblicherweise benötigten Mengen von Milch, Stärkesirup, Weizenmehl und Zucker.

(2) Bei der Festsetzung des Ausgleichsabgabebesatzes ist von Durchschnittsrezepturen auszugehen, die das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Warenhauptgruppen auf Grund der üblicherweise benötigten Mengen von Vormaterialien (Abs. 1) zu ermitteln hat.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 ist bei Ermittlung der Grundlagen für die Festsetzung des Ausgleichsabgabebesatzes für Waren der Tarifnummer 18.06 das Vormaterial Milch nicht zu berücksichtigen und somit der Ausgleichsabgabebesatz für Einfuhren von Waren dieser Tarifnummer aus solchen Mitgliedstaaten entsprechend niedriger festzusetzen, hinsichtlich derer der Rat der Europäischen Freihandelsassoziation festgestellt hat, daß in diesen Mitgliedstaaten auf Grund der dort geltenden Rechtsvorschriften Milchpulver zu Weltmarktpreisen nicht oder nur beschränkt verfügbar ist und deshalb der Inlandspreis für das bei der Erzeugung dieser Waren verwendete Milchpulver über dem österreichischen Inlandspreis für Milchpulver liegt.

(4) Der Ausgleichsabgabebesatz ist nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 in Schilling je 100 kg Eigengewicht der in § 1 Abs. 2 angeführten Waren durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festzusetzen.

(5) Ändern sich die für die Festsetzung des Ausgleichsabgabebesatzes maßgeblichen Ermittlungsgrundlagen (§ 2 Abs. 2 und 3, §§ 3 und 4) so weit, daß sich daraus eine Erhöhung oder Verminderung des Ausgleichsabgabebesatzes ergibt, so ist dieser jeweils mit Wirkung vom 1. Juli oder 1. Jänner neu festzusetzen.

(6) Die Verordnungen nach den vorstehenden Absätzen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

§ 3. (1) Als Auslandspreis der im § 2 Abs. 1 genannten Vormaterialien gelten die nachfolgend angeführten Preise für den im Abs. 2 genannten jeweiligen Referenzzeitraum:

- a) für Milch der Durchschnitt der Mindestexportpreise der Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für Trockenmilch der Type 1 mit 26 v. H. Fettgehalt, hergestellt nach dem Sprühtrocknungsverfahren;
- b) für Stärkesirup das Zweifache des Durchschnitts der Notierungen an der Baltischen Börse in London, cif Liverpool, für amerikanischen gelben Mais Nr. 3;

c) für Weizenmehl das Mittel aus dem Durchschnitt der Notierungen an der Londoner Börse für Bäckermehl und Keksmehl;

d) für Zucker der Durchschnitt der Notierungen an der Londoner Börse für Rohzucker, vermehrt um 8,69 v. H. als Umarbeitungsverlust sowie um 11 Pfund Sterling je long ton für Raffinationskosten; der sich daraus ergebende Betrag vermindert um 10 v. H.

(2) Als Referenzzeitraum ist für die Festsetzung des Ausgleichsabgabebesatzes mit Wirkung vom 1. Jänner jeweils der dem 1. November des Vorjahres und für die Festsetzung des Ausgleichsabgabebesatzes mit Wirkung vom 1. Juli jeweils der dem 1. Mai vorhergegangene sechsmonatige Zeitraum zugrunde zu legen.

(3) Preise in ausländischer Währung sind nach den Paritäten des Internationalen Währungsfonds auf österreichische Schilling umzurechnen.

(4) Die gemäß Abs. 1 maßgeblichen Preise sind unter Bedachtnahme auf die Abs. 2 und 3 durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

§ 4. (1) Als Inlandspreise der im § 2 Abs. 1 genannten Vormaterialien gelten die nachfolgend angeführten Preise für den im § 3 Abs. 2 genannten jeweiligen Referenzzeitraum:

- a) für Milch der Durchschnitt der Fabriksabgabepreise für Trockenmilch mit 25 v. H. Fettgehalt, hergestellt nach dem Sprühtrocknungsverfahren;
- b) für Stärkesirup der Durchschnitt der Fabriksabgabepreise für Stärkesirup erster Qualität (45° Beaumé);
- c) für Weizenmehl der Durchschnitt der Preise für Verarbeitungsbetriebe, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Weizenmehl der Type W 700 unter Berücksichtigung des höchsten Mengenabschlages ergibt;
- d) für Zucker der Durchschnitt der Fabriksabgabepreise, der sich aus der behördlichen Preisbestimmung für Normalkristallzucker, in Säcken, ergibt.

(2) Die gemäß Abs. 1 maßgeblichen Preise sind unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 2 durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu ermitteln.

§ 5. (1) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe obliegt den Zollämtern.

(2) Soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Aus-

gleichsabgabe sinngemäß die für die Erhebung der Zölle geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Der Verfügungsberechtigte hat in der zollamtlichen Warenerklärung auch alle für die Erhebung der in diesem Bundesgesetz geregelten Abgabe erforderlichen Angaben, insbesondere über die Menge sowie die Art und Beschaffenheit der Waren, zu machen, sofern diese Angaben nicht bereits auf Grund der zollrechtlichen Bestimmungen in der Warenerklärung gemacht worden sind.

(4) Die Erhebung der Ausgleichsabgabe von Waren, die aus der Zollfreizone in das übrige Zollgebiet verbracht werden, richtet sich nach Art und Beschaffenheit, Menge und Wert dieser Waren im Zeitpunkt ihrer Einbringung in die Zollfreizone. Dies gilt auch dann, wenn die Waren durch eine Behandlung in der Zollfreizone eine Änderung erfahren haben.

§ 6. Die Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, BGBl. Nr. 254/1951, in der geltenden Fassung und die sich auf dieses zwischenstaatliche Abkommen gründenden Rechtsvorschriften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Für Waren, die einem Vertragszollsatz nach diesem Abkommen unterliegen, ist die Ausgleichsabgabe daher höchstens mit dem bei Anwendung dieses Vertragszollsatzes zur Erhebung gelangenden Betrag festzusetzen.

§ 7. Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe sind im Finanzjahr 1971 beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/52344 zu verrechnen.

§ 8. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut, sofern die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 2 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 2 ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen betraut.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1970 verlieren die folgenden bundesgesetzlichen Vorschriften ihre Wirksamkeit:

1. der § 2 des 2. EFTA-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 315/1964, und
2. das 4. EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 48/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 445/1969.

Jonas

Kreisky Androsch Staribacher Weihs

419. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970 über zollrechtliche Maßnahmen gegenüber Staaten, Gebieten und Gebietsteilen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), BGBl. Nr. 254/1951, vereinbarten ermäßigten oder aufgehobenen Zollsätze sind in der jeweils geltenden Höhe auch auf Waren anzuwenden, die aus Staaten, Gebieten oder Gebietsteilen stammen, auf die die Bestimmungen des GATT nicht angewendet werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Zollsätze sind wie Vertragszollsätze im Sinne des § 4 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zu behandeln.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn für die Waren

- a) der im Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, festgesetzte allgemeine Zollsatz oder der auf Grund von sonstigen Rechtsvorschriften zu erhebende Zollsatz günstiger ist oder
- b) an Stelle der Zölle Abgaben mit zollgleicher Wirkung zu erheben sind.

§ 2. (1) Behandelt ein Staat, Gebiet oder Gebietsteil, auf die § 1 angewendet wird, die Einfuhren aus Österreich weniger günstig als die Einfuhren aus anderen Staaten, so haben der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung zu bestimmen, in welchem zur Wahrung der Gegenseitigkeit erforderlichen Umfang die gemäß § 1 festgesetzten Zollsätze für bestimmte oder alle Waren, die aus diesem Staat,

Gebiet oder Gebietsteil stammen, nicht anzuwenden sind.

(2) Wenn durch die Anwendung dieses Bundesgesetzes wirtschaftliche Nachteile für Österreich entstehen oder zu entstehen drohen, insbesondere wenn infolge unvorhergesehener Entwicklungen eine Ware aus einem gemäß § 1 begünstigten Staat, Gebiet oder Gebietsteil in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen eingeführt wird, daß dadurch den inländischen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so haben der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie gemeinsam, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, wenn es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung zu bestimmen, in welchem zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile erforderlichen Umfang die gemäß § 1 festgesetzten Zollsätze für bestimmte oder alle Waren, die aus diesem Staat, Gebiet oder Gebietsteil stammen, nicht anzuwenden sind.

(3) Dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie obliegt hiebei die Ermittlung, ob und gegebenenfalls wie weit ein Staat, Gebiet oder Gebietsteil die Einfuhren aus Österreich weniger begünstigt als die Einfuhren aus anderen Staaten oder ob und gegebenenfalls wie weit durch die Anwendung dieses Bundesgesetzes wirt-

schaftliche Nachteile entstehen oder zu entstehen drohen, sowie die Ermittlung der Grundlagen für die Feststellung des Umfanges, in dem zur Wahrung der Gegenseitigkeit oder zur Verhütung oder Behebung wirtschaftlicher Nachteile die gemäß § 1 festgesetzten Zollsätze nicht anzuwenden sind. Handelt es sich um Waren, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, so hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit diesem Bundesminister vorzugehen.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1971 in Kraft.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des § 1 der Bundesminister für Finanzen,
- b) hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 2 der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
- c) hinsichtlich des § 2 Abs. 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, in dem dort bezeichneten Umfang auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

	Jonas	
Kreisky		Androsch
Staribacher	Kirchschläger	Weihs